

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau der Überbesteuerung der Arbeitnehmer und Betriebe sowie zur Erhöhung des Kindergeldes für Kinderreiche (Steuerentlastungsgesetz 1978)

A. Problem

Nominalen Erhöhungen der Löhne und Einkommen seit der Steuerreform 1974 steht nur teilweise eine Verbesserung der realen Kaufkraft gegenüber. Auch die nominalen zum Ausgleich der Inflationsverluste dienenden Einkommenssteigerungen unterliegen in voller Höhe der Einkommen-(Lohn-)steuer und führen in der Progressionszone der Einkommen-(Lohn-)Steuertabelle zu einer überhöhten Besteuerung. Besonders die Lohnsteuer steigt explosionsartig an, der Anteil der „heimlichen“ Steuererhöhungen am Gesamtsteueraufkommen wird immer größer.

Der reale Wert des Kindergeldes seit der Neuregelung im Zuge der Steuerreform ist entsprechend der Preisentwicklung in den letzten Jahren zurückgegangen.

Die Investitionsfähigkeit in der Wirtschaft wird insbesondere durch die Belastung mit ertragsunabhängigen Steuern beeinträchtigt und führt zu einer ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Als Maßnahmen zum Abbau der „heimlichen Steuererhöhungen“ und zur Förderung der Investitionsfähigkeit sowie zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Familien mit mehreren Kindern werden vorgeschlagen:

1. Verbesserung des Kindergeldes für Familien mit mehreren Kindern
2. Erleichterungen bei der Einkommen-(Lohn-)steuer und der Gewerbesteuer
3. Entlastungen bei den ertragsunabhängigen Steuern.

B. Lösung

- Erhöhung des Kindergeldes für das zweite Kind von 70 DM auf 80 DM und für jedes weitere Kind von 120 DM auf 150 DM
- Anhebung der Höchstbeträge bei den Sonderausgaben und der Vorsorgepauschale
- Verdoppelung des Arbeitnehmer-Weihnachtsfreibetrages auf 200 DM
- Freibetrag von 600 DM jährlich für unterhaltsverpflichtete geschiedene und getrennt lebende Eltern sowie unterhaltsverpflichtete Eltern nichtehelicher Kinder
- Einführung bzw. Erhöhung von Freibeträgen bei der Gewerbesteuer
- Wiederherabsetzung der Vermögensteuersätze.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz führt im Jahre 1978 zu Steuermindereinnahmen von rd. 5,7 Mrd. DM.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau der Überbesteuerung der Arbeitnehmer und Betriebe sowie zur Verbesserung des Kindergeldes für Kinderreiche (Steuerentlastungsgesetz 1978)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Bundeskindergeldgesetz

In § 10 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch Artikel 90 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), werden die Zahl „70“ durch die Zahl „80“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt.

Artikel 2 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch das Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude vom ... 1977 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Ziff. 1 werden die Zahl „1 800“ durch die Zahl „2 100“ und die Zahl „3 600“ durch die Zahl „4 200“ ersetzt.
- b) Absatz 6 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei Bausparverträgen (Absatz 1 Ziff. 3), wenn vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluß die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

 - a) die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Steuerpflichtige die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder
 - b) im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum

Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung verwendet oder

- c) der Steuerpflichtige oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
- d) der Steuerpflichtige nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht.“

2. § 10 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Ziffer 1 werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ und die Zahl „1 800“ durch die Zahl „2 100“ ersetzt.
 - bb) In Ziffer 2 werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ und die Zahl „900“ durch die Zahl „1 050“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Ziff. 1 und Satz 2 werden jeweils die Zahl „1 800“ durch die Zahl „2 100“ und die Zahl „900“ durch die Zahl „1 050“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Im Fall der getrennten Veranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind die Beträge von 600 und 300 Deutsche Mark des Absatzes 3 Ziff. 1 und 2 zu halbieren.“
3. In § 14 a Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 3 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
5. In § 32 Abs. 6 wird hinter der Ziffer 1 folgende neue Ziffer 1 a eingefügt:

„1 a. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder nicht erwerbstätig ist und auch die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 a des Bundeskindergeldgesetzes für die Gewährung von Kindergeld vorliegen oder“.

6. In § 33 a wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Kommt der Steuerpflichtige für den Veranlagungszeitraum seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Kind nach, das dem anderen Elternteil zuzuordnen und bei diesem zu berücksichtigen ist (§ 32 Abs. 4 bis 7), so wird auf Antrag ein Betrag von 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.“

7. In § 38 c Abs. 1 Ziff. 4 Buchstabe d werden das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ und die Zahl „45 000“ durch die Zahl „46 700“ ersetzt.

8. In § 51 a werden die Zahl „840“ durch die Zahl „960“ und die Zahl „1 440“ durch die Zahl „1 800“ ersetzt.

9. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 12 wird folgender Absatz 12 a eingefügt:

„(12 a) § 10 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

- b) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) § 10 Abs. 6 Ziff. 2 Buchstabe d gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem ... [Tage der Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 1978]. Im übrigen gilt § 10 Abs. 6 Ziff. 2 entsprechend bei Bausparverträgen, wenn die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen als Sonderausgaben abgezogen worden sind.“

- c) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„(16) § 10 c Abs. 3 und 4 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

- d) In Absatz 17 wird die Jahreszahl „1976“ durch die Jahreszahl „1978“ ersetzt.

- e) Hinter Absatz 18 ist folgender Absatz 18 a einzufügen:

„(18 a) § 19 Abs. 3 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1977 anzuwenden.“

- f) Folgender Absatz 22 wird eingefügt:

„(22) § 33 a Abs. 1 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

- g) Der bisherige Absatz 22 wird Absatz 22 a.

- h) Hinter Absatz 26 wird folgender Absatz 26 a eingefügt:

„(26 a) § 51 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1978 anzuwenden.“

Artikel 3

Gewerbsteuergesetz

Das Gewerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 484) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezugnahme auf § 11 Abs. 6 durch die Bezugnahme auf § 11 Abs. 5 ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „des Absatzes 6“ durch die Worte „des Absatzes 5“ ersetzt.

bb) Dem Satz 3 wird folgender Satzteil angefügt:

„und bei natürlichen Personen sowie bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 um einen Freibetrag in Höhe von 24 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbebeitrages, zu kürzen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuermeßzahl für den Gewerbebeitrag beträgt 5 vom Hundert.“

- c) Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 2,5 vom Hundert

1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel I des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt im Erhebungszeitraum 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen;

2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben. § 34 c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

- d) Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird dem Satz 3 folgender Satzteil angefügt:

„und um einen Freibetrag in Höhe von 60 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbekapitals, zu kürzen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. § 23 Abs. 2 wird gestrichen.

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Lohnsumme ist auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von 5 000 Deutsche Mark für jeden vollen oder angefangenen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat, zu kürzen. Unterhält ein Gewerbebetrieb mehrere Betriebstätten, so ist der Freibetrag nur bei der Betriebstätte zu berücksichtigen, in der sich die Geschäftsleitung befindet. Befindet sich die Geschäftsleitung im Ausland oder in einem der in § 2 Abs. 6 Satz 1 bezeichneten Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder erhebt die Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung befindet, keine Lohnsummensteuer, so ist der Freibetrag bei der wirtschaftlich bedeutendsten Betriebstätte zu berücksichtigen, für die eine Steueranmeldung (§ 26 Abs. 2) abzugeben ist. Wirkt sich der nach Satz 3 für ein Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Freibetrag bei Anwendung der Sätze 4 und 5 in einem Festsetzungsverfahren nach § 27 Abs. 1 Ziff. 1 nicht voll aus, so ist der unberücksichtigt gebliebene Teil des Freibetrags auf Antrag des Steuerschuldners in einem entsprechenden Festsetzungsverfahren bei einer anderen Betriebstätte zu berücksichtigen. Die Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn sich die hebeberechtigten Gemeinden mit dem Steuerschuldner über eine andere Berücksichtigung des Freibetrags einigen.“

b) Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich auf 1 vom Tausend

1. bei Hausgewerbetreibenden und ihnen nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und d des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen. Das gleiche gilt für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes gleichgestellten Personen, deren Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt in dem dem Kalenderjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben;

2. bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Ein-

kommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, für den Teil der Lohnsumme, der auf die auf diesen Schiffen tätigen Arbeitnehmer entfällt.“

c) Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

6. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1978,

2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1977 gezahlt werden.“

Artikel 4

Vermögenssteuergesetz

Das Vermögenssteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in der Nummer 1 die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,5“ und in der Nummer 2 die Zahl „1“ durch die Zahl „0,7“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Anwendung des Gesetzes

Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahres 1978 anzuwenden.“

Artikel 5

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2109), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 ist

a) in Buchstabe b der Punkt durch das Wort „oder“ zu ersetzen,

b) folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) der Prämiensparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeits-

losigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht."

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem ... [Tag der Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 1978]."

Artikel 6

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2105), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluß weder die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt noch geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden. Unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung, wenn

1. die Bausparsumme ausgezahlt oder die Ansprüche aus dem Vertrag beliehen werden und der Bausparer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder
2. im Falle der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung verwendet oder
3. der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder
4. der Bausparer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht."

2. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 gilt erstmals für vorzeitige Verfügungen nach dem ... [Tag der Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 1978]."

Artikel 7

Drittes Vermögensbildungsgesetz

Das Dritte Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 83 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Versicherungsverträge eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren haben und während der Mindestvertragsdauer, außer beim Tod oder der völligen Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder im Fall der Eheschließung des im Aussteuerversicherungsvertrag bezeichneten Kindes des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall einer Abtretung oder Beleihung aus dem Versicherungsvertrag, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht, weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden (Sperrfrist)."

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. die Gewinnanteile nur zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder zur Verrechnung mit fälligen Beiträgen verrechnet werden, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verrechnung noch besteht, und".

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 gilt erstmals für vorzeitige Abtretungen und Beleihungen nach dem ... [Tag der Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 1978]. § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 4 gilt erstmals für Verrechnungen nach dem ... [Tag der Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 1978]."

Artikel 8

**Verordnung über die steuerliche Begünstigung
von Wasserkraftwerken**

§ 3 der Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-6-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Voraussetzung der steuerlichen Begünstigung

Die steuerliche Begünstigung tritt nur ein, wenn der Baubeginn der Anlagen in die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1985 fällt.“

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

1. Dieser Gesetzentwurf lehnt sich bewußt an den Entlastungsteil des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 1977 (Drucksache 8/292 und 8/555) an.

Die CDU/CSU-Fraktion sieht in Übereinstimmung mit der Bundesregierung die Notwendigkeit

- gezielte Erleichterungen bei der Einkommen- (Lohn-)Steuer zum Abbau der „heimlichen Steuererhöhungen“ herbeizuführen,
- den Familienlastenausgleich zumindest für Familien mit mehreren Kindern zu verbessern,
- durch steuerliche Maßnahmen Hemmnisse für die Investitionstätigkeit in der Wirtschaft abzubauen, um damit zur Entspannung auf dem Arbeitsmarkt beizutragen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind real keine Steuersenkungen. Sie sollen vielmehr weitere „heimliche Steuererhöhungen“ verhindern, wie sie seit dem 1. Januar 1975, dem Inkrafttreten der Steuerreform, wieder verstärkt stattfinden, bedingt durch Inflation und Progression. Auch die Anhebung des Kindergeldes ist lediglich eine Anpassung an die inflationäre Entwicklung. Bei der Wiederherabsetzung der Vermögensteuersätze handelt es sich um eine Reparatur des größten wirtschaftspolitischen Fehlers der Steuerreform.

Im Gegensatz zur Bundesregierung ist die CDU/CSU-Fraktion der Meinung, daß eine Anhebung der Umsatzsteuersätze zur Finanzierung der mit den vorgesehenen Maßnahmen verbundenen Einnahmeausfälle bzw. Haushaltsmehrausgaben nicht erforderlich ist. Im Gegenteil, sie hält eine Umsatzsteuererhöhung in der gegenwärtigen Wirtschaftslage für verfehlt, weil sie den gesamtwirtschaftlichen Notwendigkeiten, dem Ziel größerer Preisstabilität und der Begrenzung der Staatsquote entgegenwirkt. Sie ist vielmehr der Ansicht, daß die steuerliche Belastung der Bürger nicht weiter stärker als das Bruttosozialprodukt steigen darf. Im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt überproportionale Zuwächse bei den Steuereinnahmen müssen zu Steuersenkungen verwandt werden.

Ein Abbau von heimlichen Steuererhöhungen ist nach Auffassung der CDU/CSU-Fraktion auch ein

Beitrag zu stärkerer Preisstabilität. Er würde die öffentlichen Hände zu einer stabilitätsorientierten Haushaltspolitik zwingen, den Verteilungskampf entschärfen und den Kostendruck, der Preissteigerungen zur Folge hat, mindern.

2. Durch die vorgesehenen Erleichterungen im Bereich der Einkommen-, Gewerbe- und Vermögensteuer und durch die Verbesserung des Kindergeldes soll eine gezielte Entlastung der Steuerpflichtigen erreicht werden:

- Die Erhöhung des Kindergeldes verbessert den Familienlastenausgleich für Familien mit mehreren Kindern.
- Die Anhebung der Sonderausgabenhöchstbeträge und der Vorsorgepauschale ermöglicht eine stärkere steuerliche Berücksichtigung der gestiegenen Vorsorgeaufwendungen.
- Die Senkung der Gewerbebeertragsteuer und ertragsunabhängiger Steuern (Vermögen-, Gewerkekapi- und Lohnsummensteuer) verbessert die Rahmenbedingungen für die Investitionstätigkeit der Wirtschaft. Dabei bringt die Erhöhung der Freibeträge bei der Gewerbebeertrag-, Gewerkekapi- und Lohnsummensteuer besonders für kleine und mittlere Betriebe eine spürbare Hilfe.

II. Ausblick

In den kommenden Jahren werden weitere Schritte zum Abbau der leistungs- und investitionshemmenden Überbesteuerung erforderlich sein. Darüber hinaus muß auch für die unterhaltsverpflichteten geschiedenen und getrennt lebenden Elternteile sowie der unterhaltsverpflichteten Elternteile nicht-ehelicher Kinder, denen durch die Steuerreform große Nachteile entstanden sind, eine befriedigende Lösung gefunden werden. Der in diesem Entwurf vorgesehene Freibetrag von 600 DM jährlich entspricht dem Regierungsvorschlag, soll im Gegensatz zu diesem jedoch nur eine erste und vorläufige Hilfe für die Betroffenen darstellen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die voraussichtlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen sind in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt:

Finanzielle Auswirkungen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer	Haushaltsmehrbelastung (—) Haushaltsentlastung (+) in Millionen DM				
			Entstehungs- jahr 1978 ¹⁾ Insgesamt	Rechnungsjahr 1978			
				Insgesamt	davon		
1	2	3	4	5	Bund	Länder ²⁾	Gemeinden ²⁾
1	I. Steuerliche Maßnahmen						
	Erhöhung der Sonderausgabenhöchstbeträge von 1 800 DM auf 2 100 DM (einschließlich entsprechender Anhebung des hälftigen Abzugs und Anhebung der Vorsorgepauschale von 16 v. H. auf 18 v. H. ³⁾)	LSt/EST	— 2 500	— 1 250	— 538	— 552	— 160
2	Erhöhung des Weihnachtsfreibetrages von 100 DM auf 200 DM ³⁾)	LSt/EST	— 700	— 600	— 250	— 250	— 100
3	Anerkennung von 600 DM je Kind als außergewöhnliche Belastungen für geschiedene und getrennt lebende Eltern sowie Eltern nicht ehelicher Kinder ⁴⁾)	LSt/EST	— 200	— 100	— 43	— 44	— 13
4	Senkung des Vermögensteuersatzes für nichtnatürliche Personen von 1 v. H. auf 0,7 v. H. und für natürliche Personen von 0,7 v. H. auf 0,5 v. H.	VSt	— 1 500	— 1 350	—	— 1 350 ⁴⁾	—
5	Gewerbesteuerentlastung ⁵⁾)						
	a) Gewerbekapital	GewSt	— 300	— 250	— 50	— 66	— 134
	— Einführung eines Freibetrags von 60 000 DM (statt 6 000 DM Freigrenze)	EST/KSt	+ 120	—	—	—	—
		Saldo	— 180	— 250	— 50	— 66	— 134
	b) Lohnsummensteuer	LohnSSSt	— 250	— 175	—	— 29	— 146
	— Einführung eines Freibetrags von 60 000 DM für alle Betriebe (statt 9 000 DM für Betriebe bis 24 000 DM Lohnsumme)	EST/KSt	+ 100	—	—	—	—
		Saldo	— 150	— 175	—	— 29	— 146

des Steuerentlastungsgesetzes 1978

Haushaltsmehrbelastung (-)/Haushaltsentlastung (+) in Millionen DM											
Rechnungsjahr 1979				Rechnungsjahr 1980				Rechnungsjahr 1981			
Insgesamt	davon			Insgesamt	davon			Insgesamt	davon		
	Bund	Länder ²⁾	Gemeinden ²⁾		Bund	Länder ²⁾	Gemeinden ²⁾		Bund	Länder ²⁾	Gemeinden ²⁾
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
- 2 625	- 1 129	- 1 160	- 336	- 3 000	- 1 290	- 1 326	- 384	- 3 125	- 1 344	- 1 381	- 400
— ist noch zu berechnen —				—	—	—	—	—	—	—	—
- 212	- 91	- 94	- 27	- 230	- 99	- 102	- 29	- 230	- 99	- 102	- 29
- 1 550	—	- 1 550 ⁴⁾	—	- 1 600	—	- 1 600 ⁴⁾	—	- 1 600	—	- 1 600 ⁴⁾	—
- 300	- 60	- 79	- 161	- 350	- 70	- 92	- 188	- 300	- 60	- 79	- 161
+ 50	+ 23	+ 23	+ 4	+ 250	+ 110	+ 113	+ 27	+ 180	+ 78	+ 80	+ 22
- 250	- 37	- 56	- 157	- 100	+ 40	+ 21	- 161	- 120	+ 18	+ 1	- 139
- 250	—	- 42	- 208	- 250	—	- 42	- 208	- 250	—	- 42	- 208
+ 35	+ 16	+ 16	+ 3	+ 240	+ 113	+ 114	+ 13	+ 125	+ 59	+ 60	+ 6
- 215	+ 16	- 26	- 205	- 10	+ 113	+ 72	- 195	- 125	+ 59	+ 18	- 202

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer	Haushaltsmehrbelastung (–) Haushaltsentlastung (+) in Millionen DM				
			Entstehungs- jahr 1978 ¹⁾ Insgesamt	Rechnungsjahr 1978			
				davon			Gemeinden ²⁾
				Insgesamt	Bund	Länder ²⁾	
1	2	3	4	5	6	7	8
	c) Gewerbeertrag	GewSt	– 270	– 240	– 48	– 63	– 129
	— Erhöhung des Freibetrages von 15 000 DM auf 24 000 DM unter Wegfall der Ertragsstufen mit ermäßigter Meßzahl	Est	+ 100	—	—	—	—
		Saldo	– 170	– 240	– 48	– 63	– 129
	d) Gewerbesteuer insgesamt (a bis c)	GewSt	– 820	– 665	– 98	– 158	– 409
		Est/KSt	+ 320	—	—	—	—
		Saldo	– 500	– 665	– 98	– 158	– 405
6	Verlängerung der Steuerbefreiung von Wasserkraftwerken ⁷⁾	GewSt	—	—	—	—	—
		KSt/VSt	—	—	—	—	—
	Summe I		– 5 200	– 3 865	– 886	– 2 310	– 669
7	II. Kindergeld ⁸⁾ Anhebung des Kindergeldes für Zweitkinder von 70 DM auf 80 DM monatlich		– 600	– 600	– 600	—	—
8	Anhebung des Kindergeldes für dritte und weitere Kinder von 120 DM auf 150 DM monatlich		– 1 770	– 1 170	– 1 170	—	—
	Summe II		– 1 770	– 1 770	– 1 770	—	—
	Insgesamt		– 7 170	– 5 735	– 2 699	– 2 354	– 79

Haushaltsmehrbelastung (-)/Haushaltsentlastung (+) in Millionen DM											
Rechnungsjahr 1979				Rechnungsjahr 1980				Rechnungsjahr 1981			
Insge- samt	davon			Insge- samt	davon			Insge- samt	davon		
	Bund	Länder ²⁾	Gemein- den ²⁾		Bund	Länder ²⁾	Gemein- den ²⁾		Bund	Länder ²⁾	Gemein- den ²⁾
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
- 270	- 54	- 71	- 145	- 310	- 62	- 81	- 167	- 290	- 58	- 76	- 156
+ 30	+ 13	+ 13	+ 4	+ 210	+ 90	+ 93	+ 27	+ 160	+ 69	+ 71	+ 20
- 240	- 41	- 58	- 141	- 100	+ 28	+ 12	- 140	- 130	+ 11	- 5	- 136
- 820	- 114	- 192	- 514	- 910	- 132	- 215	- 563	- 840	- 118	- 197	- 525
+ 115	+ 52	+ 52	+ 11	+ 700	+ 313	+ 320	+ 67	+ 465	+ 206	+ 211	+ 48
- 705	- 62	- 140	- 503	- 210	+ 181	+ 105	- 496	- 375	+ 88	+ 14	- 477
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
- 4 880 ⁹⁾	- 1 191 ⁹⁾	- 2 850 ⁹⁾	- 839 ⁹⁾	- 4 810 ⁹⁾	- 1 109 ⁹⁾	- 2 821 ⁹⁾	- 880 ⁹⁾	- 5 100 ⁹⁾	- 1 256 ⁹⁾	- 2 967	- 877
- 590	- 590	—	—	- 580	- 580	—	—	- 570	- 570	—	—
- 1 150	- 1 150	—	—	- 1 120	- 1 220	—	—	- 1 080	- 1 080	—	—
- 1 740	- 1 740	—	—	- 1 700	- 1 700	—	—	- 1 650	- 1 650	—	—
- 6 832 ⁹⁾	- 3 022 ⁹⁾	- 2 944 ⁹⁾	- 866 ⁹⁾	- 6 740 ⁹⁾	- 2 908 ⁹⁾	- 2 923 ⁹⁾	- 909 ⁹⁾	- 6 980 ⁹⁾	- 3 005 ⁹⁾	- 3 069	- 906

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Haushaltsentlastung oder Haushaltsmehrbelastung.

²⁾ Ohne Berücksichtigung von Zahlungen auf Grund des kommunalen Finanzausgleichs; Gemeindesteuern der Stadtstaaten den Ländern zugerechnet.

³⁾ Nur grobe Schätzung möglich.

⁴⁾ Ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf den LA-Fonds.

⁵⁾ Einschließlich Freistellung von Beteiligungen an ausländische Handelsgesellschaften und einschließlich der indirekten Anhebung der Umsatzgrenze für in Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende.

⁶⁾ Keine zusätzlichen Steuerausfälle, da die Sicherungseinrichtungen bisher als unselbständige Teile der Vermögen der Berufsverbände des Kreditgewerbes steuerfrei waren.

⁷⁾ Keine zusätzlichen Steuerausfälle, da nur Fristverlängerung der Steuervergünstigung (Verzicht auf Steuermehreinnahmen).

⁸⁾ Hinzu kommen Mehrausgaben bis zu 5 Millionen DM jährlich bei der gesetzlichen Unfallversicherung.

⁹⁾ Ohne die Steuerausfälle durch Erhöhung des Weihnachtsfreibetrages (Position 2).

IV. Einzelbegründung**Zu Artikel 1 (Bundeskindergeldgesetz)**

Die Entwicklung der Kosten für die einfache Lebenshaltung eines Kindes seit Anfang 1975 und die weiter zu erwartende Entwicklung würden eigentlich eine Anpassung sämtlicher Kindergeldsätze erfordern. Dies ist aus finanziellen Gründen nicht möglich. In erster Linie soll daher mit diesem Gesetz den Familien mit drei oder mehr Kindern geholfen werden, da sie von der allgemeinen Steigerung der Lebenshaltungskosten verhältnismäßig stärker als die Familien mit einem Kind oder mit zwei Kindern betroffen sind. Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Kindergeldsätze wird eine Verbesserung des Kindergeldes für Familien mit drei Kindern um 16,6 v. H., für Familien mit vier Kindern um 19,4 v. H. und für Familien mit fünf Kindern um 20,8 v. H. erreicht.

Obwohl die Erhöhung nominal dem Regierungsvorschlag entspricht, hat sie doch einen wesentlich größeren Entlastungseffekt, weil die Lebenshaltung der kinderreichen Familien nicht durch eine höhere, die Entlastung zum erheblichen Teil wieder rückgängig machende Mehrwertsteuer belastet wird.

Infolge der Erhöhung der Kindergeldsätze erhöhen sich auch automatisch die Mindestsätze der Kinderzulage der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 583 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu Artikel 2 (Einkommensteuergesetz)*Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 10 Abs. 3 Ziff. 1 EStG)*

Zur steuerlichen Entlastung wird der Sonderausgaben-Höchstbetrag von 1 800 DM auf 2 100 DM je Steuerpflichtigen angehoben. Die geltenden Höchstbeträge reichen in vielen Fällen nicht mehr aus, um die gestiegenen Vorsorgeaufwendungen, insbesondere die Beiträge zu den Sozialversicherungen, abzudecken. Die Anhebung des Grundhöchstbetrags nach Ziffer 1 führt gleichzeitig zu einer Erhöhung des hälftigen Abzugs nach Ziffer 3 der Vorschrift. Insgesamt wird also bei Vorliegen entsprechender Aufwendungen das bisherige Abzugsvolumen für Alleinstehende um 450 DM und für Ehegatten um 900 DM erweitert.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 10 Abs. 6 EStG)

Die neue Vorschrift erlaubt es Bausparern, für den Fall ihrer Arbeitslosigkeit über die Bausparguthaben vor Ablauf der Festlegungsfrist steuerunschädlich zu verfügen. Da im Einzelfall praktisch nicht festgestellt werden kann, ob der Bausparer sich in einer Notlage befindet, soll er nur dann steuerunschädlich über die Beträge verfügen können, wenn seine Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr bestanden hat. Im allgemeinen bezieht der Arbeitslose dann nur noch Arbeitslosenhilfe, so daß sich seine wirtschaftliche Lage verschlechtert.

Zu Nummer 2 (§ 10 c EStG)

Bei den Änderungen des § 10 c Abs. 3 EStG handelt es sich einmal um Anpassungen an die Anhebung des Sonderausgaben-Höchstbetrags nach § 10 Abs. 3 Ziff. 1 EStG. Daneben soll der Beitragsentwicklung in der gesetzlichen Sozialversicherung bei der Bemessung der Vorsorgepauschale Rechnung getragen werden. Während bisher die Vorsorgepauschale von Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 16 v. H. des Arbeitslohns ausging, sollen künftig für die Bemessung der Vorsorgepauschale Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 18 v. H. des Arbeitslohns, höchstens 18 v. H. der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, unterstellt werden. Eine solche Anhebung erscheint erforderlich, um die mit der Vorsorgepauschale verbundene Vereinfachungswirkung für einen überschaubaren Zeitraum zu sichern.

Durch den neuen Absatz 5 wird gesetzlich klargestellt, daß die Summe der bei einer getrennten Veranlagung von Ehegatten zu berücksichtigenden Vorsorgepauschalen nicht höher sein darf, als die Vorsorgepauschale bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten.

Zu Nummer 3 (§ 14 a Abs. 1 EStG)

Die Steuervergünstigung des § 14 a Abs. 1 EStG wird zunächst um zwei Jahre verlängert.

Zu Nummer 4 (§ 19 Abs. 3 EStG)

Nach § 19 Abs. 3 EStG ist vom Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 8. November bis 31. Dezember aus seinem ersten Dienstverhältnis zufließt, ein Betrag von 100 DM abzuziehen (Weihnachts-Freibetrag). Der erstmals im Jahre 1951 eingeführte Weihnachts-Freibetrag ist seither in dieser Höhe unverändert geblieben, lediglich die Anknüpfung des Freibetrages an eine tatsächlich gezahlte Weihnachtsgewährung ist entfallen.

Die vom Gesetzgeber damals mit der Einführung des Weihnachts-Freibetrages verfolgte Absicht, Weihnachtsgewährungen entsprechend ihrem Charakter weitgehend von einer steuerlichen Belastung freizustellen, ist mit der der Lohn- und Gehaltsentwicklung folgenden Anhebung der Weihnachtsgewährungen geradezu in das Gegenteil verkehrt worden. In zunehmendem Maße ist durch diese Gewährungen eine progressive Besteuerung ausgelöst worden, die zusammen mit erhöhten Sozialversicherungsleistungen den Arbeitnehmern nur noch einen Bruchteil der ihnen zugedachten Weihnachtsgewährungen beläßt.

Um diese allgemein als unsozial empfundenen Folgewirkungen im Rahmen der bestehenden haushaltsmäßigen Möglichkeiten wenigstens etwas zu mildern, wird der Weihnachts-Freibetrag von 100 DM auf 200 DM angehoben. Auch dies soll aber nur ein erster Schritt in Richtung auf notwendige weitere Verbesserungen sein. Mit dem Inkrafttreten ab 1. Januar 1977 soll erreicht werden, daß die Arbeitnehmer bereits bei den Weihnachtsgewährungen 1977 in den Genuß des erhöhten Freibetrages kommen.

Zu Nummer 5 (§ 32 Abs. 6 EStG)

Durch die neue Vorschrift des § 32 Abs. 6 Ziff. 1 a EStG werden die einkommensteuerrechtlichen Konsequenzen aus Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2213) gezogen. Einkommensteuerrechtlich sollen Kinder ebenso wie für die Zahlung von Kindergeld berücksichtigt werden, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie

1. ausbildungswillig sind, aber noch keinen Ausbildungsplatz haben oder
2. keine Ausbildung mehr anstreben, jedoch keinen Arbeitsplatz finden.

Diese Kinder sind finanziell ebenso von ihren Eltern abhängig wie in Berufsausbildung befindliche Kinder, die nach § 32 Abs. 6 Ziff. 1 EStG berücksichtigt werden.

Zu Nummer 6 (§ 33 a Abs. 1 a EStG)

Die Vorschrift enthält als vorläufige Soforthilfe einen Freibetrag von 600 DM jährlich zur Abgeltung der Unterhaltsverpflichtungen für geschiedene und getrennt lebende Elternteile sowie für die unterhaltsverpflichteten Elternteile nichtehelicher Kinder.

Zu Nummer 7 (§ 38 c EStG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Anhebung des Sonderausgabenhöchstbetrages nach § 10 Abs. 3 Ziff. 1 EStG und aus der Anhebung des der Vorsorgepauschale zugrundeliegenden Vomhundertsatzes in § 10 c Abs. 3 EStG.

Zu Nummer 8 (§ 51 a EStG)

Die Änderung trägt der Erhöhung des Kindergeldes auf monatlich 80 Deutsche Mark für das zweite Kind und auf monatlich 150 Deutsche Mark für jedes weitere Kind Rechnung.

Zu Nummer 9 (§ 52 EStG)

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anwendungsbestimmungen.

Zu Artikel 3 (Gewerbsteuergesetz)**A. Allgemeines**

Artikel 5 enthält die Vorschriften, die zu einer Ermäßigung der Gewerbesteuerbelastung mit Schwerpunkt bei den ertragsunabhängigen Teilen dieser Steuer führen sollen. Dabei steht die Entlastung der kleinen und mittleren Gewerbebetriebe im Vordergrund. Vorgesehen ist die Einführung von Freibeträgen bei der Gewerbekapitalsteuer und Lohnsummensteuer in Höhe von jeweils 60 000 DM. Daneben soll der Freibetrag bei der Gewerbeertragsteuer auf 24 000 DM erhöht werden bei gleichzeitigem Wegfall der Stufen mit ermäßigten Steuermeßzahlen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Nummer 1 (§ 6 Abs. 1 GewStG)**

Die Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung als Folge zu Nummer 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 2 (§ 11 GewStG)

Der Freibetrag für natürliche Personen und Personengesellschaften bei der Gewerbeertragsteuer, der mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 1975 von 7 200 DM auf 15 000 DM erhöht worden ist, wird auf 24 000 DM angehoben.

Die Steuermeßzahl wird einheitlich auf 5 v. H. festgesetzt. Die Stufen mit ermäßigten Steuermeßzahlen für natürliche Personen und Personengesellschaften entfallen mit Rücksicht auf die Anhebung des Freibetrages. Hierdurch tritt eine stärkere Entlastung besonders der kleineren Gewerbebetriebe ein.

Für die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c des Heimarbeitsgesetzes den Hausgewerbetreibenden gleichgestellten Personen wird die Steuermeßzahl auf die Hälfte ermäßigt, wenn ihr Gesamtumsatz im Erhebungszeitraum 50 000 DM nicht übersteigt. Diese Grenze gilt seit dem Erhebungszeitraum 1961 unverändert; sie ist durch die Entwicklung überholt. Im Hinblick darauf, daß der begünstigte Personenkreis im begrenzten Umfang auch für den Absatzmarkt tätig sein darf und damit in Wettbewerb zu vollsteuerpflichtigen Gewerbetreibenden tritt, wird die Grenze auf 50 000 DM der Entgelte aus der Tätigkeit unmittelbar für den Absatzmarkt festgesetzt. Die Grenze für den Gesamtumsatz entfällt damit.

Die übrigen Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 13 GewStG)

Die derzeitige Freigrenze bei der Gewerbekapitalsteuer in § 13 Abs. 4 GewStG, die seit dem Erhebungszeitraum 1953 unverändert 6 000 DM beträgt, wird aus Gründen der Verwaltungsökonomie und zur Angleichung an die Gewerbeertragsteuer, die keine Freigrenze kennt, in einen Freibetrag umgewandelt und auf 60 000 DM erhöht.

Die übrigen Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 4 (§ 23 Abs. 2 GewStG)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 25 GewStG)

Der derzeitige Freibetrag bei der Lohnsummensteuer in § 23 Abs. 2 GewStG, der seit dem Kalenderjahr 1961 unverändert 9 000 DM beträgt, wird auf 60 000 DM angehoben. Gleichzeitig entfällt die bisherige Höchstgrenze von 24 000 DM aus Gründen der Verwaltungsökonomie.

Entgegen der bisherigen Regelung wird jedoch der Freibetrag nicht in einem Jahresbetrag von 60 000 DM, sondern in einem Monatsbetrag von 5 000 DM angegeben. Gleichzeitig wird festgelegt, daß der Freibetrag für jeden vollen oder angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht zu gewähren

ist. Die Bezugnahme auf den Kalendermonat findet ihre Begründung darin, daß bei der Lohnsummensteuer — anders als bei der Gewerbeertragsteuer und bei der Gewerbesteuer — grundsätzlich die Lohnsumme eines Kalendermonats Besteuerungsgrundlage ist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 GewStG). Macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, die Lohnsumme eines Kalendervierteljahres als Besteuerungsgrundlage zu bestimmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 GewStG), so ergibt sich demnach, falls die Steuerpflicht während der ganzen Zeit bestanden hat, ein Freibetrag von ($3 \times 5\,000 \text{ DM} =$) 15 000 DM.

In den Fällen, in denen der Steuermeßbetrag nach der Lohnsumme durch das Finanzamt festgesetzt wird (§ 27 GewStG), kann der Festsetzungszeitraum eine Zeitspanne von einem Monat bis zu zwölf Monaten umfassen. Der Freibetrag ergibt sich dann aus der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat. Er kann demnach bis zu ($12 \times 5\,000 \text{ DM} =$) 60 000 DM betragen. Auf Grund der Regelung des § 27 GewStG hat der Steuerschuldner die Möglichkeit, den Jahresfreibetrag in Höhe von 60 000 DM voll auszuschöpfen, wenn die in den einzelnen Monaten oder Vierteljahren gezahlten Lohnsummen teilweise über und teilweise unter den zu gewährenden Freibeträgen gelegen haben.

In Absatz 3 wird die Steuermeßzahl für bestimmte Personengruppen auf 1 v. H., der Hälfte der normalen Steuermeßzahl (Absatz 2) festgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 36 GewStG)

Nach dieser Vorschrift sind alle Verbesserungen bei der Gewbesteuer erstmals auf den Erhebungszeitraum 1978 anzuwenden.

Zu Artikel 6 (Vermögenssteuergesetz).

A. Allgemeines

Artikel 6 bestimmt — der von der CDU und CSU seit langem vertretenen steuerpolitischen Vorstellung entsprechend — die Senkung der Vermögenssteuersätze für natürliche und juristische Personen. Die CDU/CSU-Fraktion erwartet von dieser Maßnahme, die sich insbesondere im Bereich des betrieblich gebundenen Vermögens auswirken wird, vor allem eine wesentliche Verbesserung des wirtschaftspolitischen Klimas.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 VStG)

Die Vermögenssteuersätze werden von 0,7 v. H. auf 0,5 v. H. und von 1 v. H. auf 0,7 v. H. herabgesetzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 VStG)

Die neuen Steuersätze sind niedriger als die Steuersätze, die bisher für Vermögen gelten, das der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz

unterliegt. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, auf die sonst mit dem Kalenderjahr 1978 auslaufende Sonderregelung für dieses abgabepflichtige Vermögen bereits ab 1. Januar 1978 zu verzichten.

Zu Nummer 2 (§ 25 VStG)

Die Neufassung des § 25 VStG bestimmt, daß die Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes in der geänderten Fassung erstmals für die Vermögenssteuer des Kalenderjahres 1978 gelten.

Zu Artikel 5 (Spar-Prämiengesetz)

Zu Nummer 1 Buchstabe b (SparPG)

Der neu eingefügte Buchstabe c entspricht der in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Abs. 6 EStG) und in Artikel 6 (Wohnungsbau-Prämiengesetz) für Bausparbeiträge getroffenen Regelung.

Zu Nummer 2 (§ 8 SparPG)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des geänderten § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c SparPG.

Zu Artikel 6 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 WoPG)

Die Änderung entspricht der in Artikel 2 Nr. 2 (§ 10 EStG) für den Sonderausgabenabzug getroffenen Regelung.

Zu Nummer 2 (§ 10 WoPG)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes.

Zu Artikel 7 (Drittes Vermögensbildungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e 3. VermBG)

Die neue Vorschrift des § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 entspricht grundsätzlich der in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b (§ 10 Abs. 6 EStG), Artikel 5 Nr. 1 (§ 1 SparPG) und Artikel 6 Nr. 1 (§ 2 WoPG) für den Fall der längerdauernden Arbeitslosigkeit des Bausparers bzw. Prämiensparers vorgesehenen Regelung. Sie ermöglicht jedoch eine unschädliche Verfügung vor Ablauf der Sperrfrist nur in Form der Abtretung oder Beleihung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag. Die vorzeitige Inanspruchnahme des Rückkaufwerts der Versicherung soll wegen der hierdurch für den Versicherten entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nicht schon dann erleichtert werden, wenn der Arbeitnehmer von Arbeitslosigkeit betroffen ist. Eine vorzeitige Auszahlung der Versicherungssumme im Falle von Arbeitslosigkeit kommt bereits nach dem Inhalt der geförderten Lebensversicherungsverträge nicht in Betracht.

Die Änderung des § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 4 ermöglicht bei längerdauernder Arbeitslosigkeit die Verrechnung von Gewinnanteilen mit fälligen Beiträgen, die sonst bei vermögensbildenden Lebensversicherungen nicht zulässig ist; sie soll Arbeits-

losen die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erleichtern.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 5 3. VermBG)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der neuen Vorschriften des § 2 Abs. 1 Buchstabe e Nr. 1 und Nummer 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes.

Zu Artikel 8 (Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken)

Die Verordnung über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 (BGBl. I S. 278) gewährt den Wasserkraftwerken, mit deren Bau bis zum 31. Dezember 1977 begonnen wird, neben gewissen Vergünstigungen für die Bauzeit eine Ermäßigung um die Hälfte der gesetzlichen Beträge auf dem Gebiete der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer auf die Dauer von 20 Jahren als Betriebsbeginn.

Der Ausbau der Wasserkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ist vor allem auf Grund der bisherigen Förderung verhältnismäßig weit fortgeschritten; die noch verbleibenden ausbaufähigen Wasserkräfte können nur noch einen relativ geringen zusätzlichen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs leisten. Wasserkraftwerke stellen jedoch eine in den laufenden Betriebskosten außerordentlich günstige und in der weiteren Entwicklung überschaubare Energiequelle dar. Sie tragen mit dazu bei, die Stromerzeugung möglichst unabhängig von den Risiken der Brennstoffversorgung zu halten, wie sie insbesondere bei Mineralöl auftreten können. Außerdem belastet diese Form der Stromerzeugung die Umwelt weder durch Emissionen noch durch Abwärme.

Wasserkraftwerke sind außerordentlich kapitalintensiv. Ihre Ausbaukosten liegen mit 2 500 bis

3 500 DM/kW in der Regel etwa drei- bis viermal so hoch wie z. B. bei Kohlekraftwerken. Die hohen Ausbaukosten führen vor allem in den ersten 20 Betriebsjahren zu einer wesentlich höheren Kapitaldienstbelastung. Als Folge des hohen Kapitaleinsatzes liegen die aufzubringenden Steuern, namentlich die Gewerbesteuer und die Vermögensteuer höher als bei Wärmekraftwerken. Dies würde dazu führen, daß die aus Wasserkraft erzeugte Kilowattstunde erheblich höher besteuert wäre als z. B. bei einem Kohlekraftwerk.

Bei den noch auszubauenden Wasserkraftwerken handelt es sich neben Pumpspeicherwerken im wesentlichen um Projekte, die im Rahmen der Regulierung von Flüssen oder des Baues von Schifffahrtsstraßen vorgesehen sind. Die in Planung befindlichen Vorhaben sind zum Teil noch nicht so weit fortgeschritten, daß mit ihrem Bau bis Ende 1977 begonnen werden konnte.

Der Ausbau erfolgt im übrigen in der Reihenfolge der Wirtschaftlichkeit. Die noch ausbaufähigen Anlagen erfordern wegen geringer Fallhöhe oder ungünstigerer Wasserführung z. T. einen erheblich höheren Kapitalaufwand als frühere Projekte.

Die Verlängerung des Begünstigungszeitraums soll die steuerliche Gleichstellung der Wasserkraftwerke mit den Wärmekraftwerken in etwa aufrechterhalten und damit die wirtschaftliche Grundlage für den Bau weiterer Anlagen schaffen.

Zu Artikel 9 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Absatz 1 bestimmt den Tag nach der Verkündung als Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Ausnahmen davon enthält Absatz 2.